

Anhang 8 zum Ergänzungsbericht
Vergleich der gesetzlichen Regelung der Landesrechnungshöfe von 8 österreichischen Bundesländern
(Stand 29. Oktober 2004)

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich
Rechtliche Verankerung	verankert im Gesetz vom 22. November 2001 über den Burgenländischen Landesrechnungshof (Bgl.-LRHG)	verankert in K-LVG Artikel 70 und 71 und im Gesetz vom 11. Juli 1996 über die Einrichtung eines Landesrechnungshofes (K-LRHG)	verankert in NÖ.-LVG	verankert in OÖ-LVG Art. 35 und im Landesgesetz über den Oberösterreichischen Landesrechnungshof (OÖ-LRHG)
	Landesrechnungshof allgemein			
Verantwortlichkeit	ist ein Organ des Landtages und an keine Weisungen seitens der staatlichen Verwaltung gebunden (Bgl.-LRHG § 1 Abs. 2)	untersteht unmittelbar dem Landtag, ist als dessen Organ tätig und nur diesem verantwortlich, von der Landesregierung unabhängig (Art.71 Abs. 1 K-LVG und K-LRHG §1 Abs.2)	Organ des Landtages und nur diesem verantwortlich (NÖ.-LVG Art. 51 Abs.1)	Organ des Landtages zur Gebarungüberprüfung; ist unabhängig, vor allem von LH und LR (OÖ.-LVG Art. 35 und OÖ-LRHG § 1 Abs.1)
Zusammensetzung und Ausstattung	besteht aus Direktor und Bediensteten; LR oder LAD muss nach Anhörung des Direktors die benötigten Mittel zur Verfügung stellen (Bgl.-LRHG § 9 Abs. 1)	bestehend aus einem Leiter und weiteren Landesbediensteten (Art. 71 Abs. 2 K-LVG und K-LRHG § 2 Abs.1); Mittel für den LRH werden auf Vorschlag desselbigen von der LR bereitgestellt (K-LRHG § 2 Abs. 2)	besteht aus einem Direktor und dem erforderlichen Personal (Art. 51 Abs. 1); Mittel müssen von der LR auf Wunsch des Direktors bereitgestellt werden (Art. 51 Abs. 6 und 7)	besteht aus Direktor, Prüfern und erforderlichen Bediensteten (Verfassungsbestimmung OÖ-LRHG § 10 Abs. 1); LR muss LRH nach Anhörung des Direktors die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen (Verfassungsbestimmung OÖ.-LRHG § 10 Abs. 3)
Bestellung	Direktor wird bei Anwesenheit von 1/2 der Abgeordneten mit 2/3 Mehrheit durch den Landtag gewählt (Bgl.-LRHG § 10 Abs. 1)	Leiter wird mit 2/3 Mehrheit vom Landtag gewählt, wenn nach 2 Wahlgängen noch keine Bestellung erfolgt ist genügt eine einfache Mehrheit (K-LVG Art. 71 Abs. 3 und K-LRHG §3 Abs.1)	Direktor wird bei Anwesenheit von mind. 1/2 der Abgeordneten mit 2/3 Mehrheit gewählt (NÖ.-LVG Art. 52 Abs. 1)	Direktor wird bei Anwesenheit von mind. 1/2 der Mitglieder mit 2/3 Mehrheit gewählt (Verfassungsbestimmung OÖ.-LRHG § 11 Abs. 1)
Unvereinbarkeit	Direktor muss ein Studium absolviert haben (UNI, Hochschule oder FH); mind. 5 Jahre Berufserfahrung haben; benötigte Qualifikation aufweisen; zum Bgl. Landtag wählbar sein, keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und darf nicht Mitglied der BR oder LR sein (Bgl.-LRHG § 10 Abs. 2); Direktor und Bediensteten dürfen nicht in Verwaltung der zu prüfenden Stellen angestellt sein (Bgl.-LRHG § 13)	kein Mitglied der BR oder der LR, keine leitende Funktion in einem der Überprüfungs Zuständigkeit unterliegenden Unternehmen (K-LRHG § 3 Abs. 3)	Direktor muss rechtskundig sein, darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören, kein Mitglied von BR oder Landesregierung sein und keine leitende Funktion in einem zu prüfenden Unternehmen einnehmen (NÖ.-LVG Art. 52 Abs. 2), darf während seiner Amtszeit auch keinen erwerbsmäßigen Beruf ausüben (NÖ.-LVG Art. 52 Abs. 3)	Direktor muss nötigen Kenntnisse haben; zum OÖ-Landtag wählbar sein; darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und nicht Mitglied der BR oder LR sein (OÖ.-LRHG § 11 Abs. 2)

Anhang 8 zum Ergänzungsbericht
Vergleich der gesetzlichen Regelung der Landesrechnungshöfe von 8 österreichischen Bundesländern
(Stand 29. Oktober 2004)

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich
Amts-dauer	Amts-dauer beträgt 10 Jahre, Wiederbestellung ist unzulässig (Bgl.d.-LRHG § 10 Abs. 4)	10 Jahre bei einmaliger Wiederwahl (K-LRHG § 3 Abs. 5)	6 Jahre bei einmaliger Wiederwahl (NÖ.-LVG Art. 52 Abs. 5)	sechs Jahre, Wiederbestellung möglich (Verfassungsbestimmung OÖ.-LRHG § 11 Abs. 4) und 5)
Ablauf der Amtsperiode	durch Verzicht; durch Unvereinbarkeit; durch Erkenntnis des VfGH; durch 2/3 Beschluss des Landtages (Bgl.d.-LRHG § 10 Abs. 5)	nach vollendetem 65. Lebensjahr, durch Verzicht, durch Verlust nach Erkenntnis des VfGH, durch Unvereinbarkeit oder durch Abberufung durch 2/3 Mehrheit im Landtag (K-LRHG § 3 Abs. 6)	durch Verzicht; durch 2/3 Beschluss des Landtages durch Erkenntnis des VfGH oder durch Unvereinbarkeit (NÖ.-LVG Art. 52 Abs. 6)	durch Verzicht, durch Wegfall einer Bestellungsvoraussetzung, durch Beschluss des Landtages, nach vollendetem 65. Lebensjahr, nach Erkenntnis des VfGH (Verfassungsbetimmung OÖ.-LRHG § 11 Abs. 4)
Stellung des Leiters	vertritt LRH nach außen und ist nur dem Landtag verantwortlich (Bgl.d.-LRHG § 11 Abs. 1)	vertritt Rechnungshof nach außen, ist Vorgesetzter der Bediensteten des Rechnungshofes und nur dem Landtag verantwortlich (K-LRHG § 4 Abs. 1-6)	vertritt LRH nach außen; er vertritt die Personal- und Diensthoheit über seine Angestellten (NÖ.-LVG Art. 51 Abs. 5); ist rechtlich den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt (NÖ.-LVG Art. 52 Abs. 3)	Direktor ist ausschließlich dem Landtag verantwortlich und ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter im LRH (OÖ.-LRHG § 11 Abs. 6)
Vertretung des Leiters	Direktor muss mit Einvernehmen des Präsidiums jährlich einen Vertreter unter seinen Bediensteten bestellen; sind beide verhindert, übernimmt diese Funktion der rangälteste Bedienstete (Bgl.d.-LRHG § 11 Abs. 2)	für vorsehbare Verhinderung ist vom Leiter ein Stellvertreter zu bestimmen, bei unvorhergesehener Verhinderung vertritt der ranghöchste Beamte (K-LRHG § 6 Abs. 1-2)	Direktor nennt dem Präsidenten des Landtages für Verhinderungen einen Vertreter aus seinen Bediensteten, fehlt auch der übernimmt der ranghöchste Bedienstete die Funktion (NÖ.-LVG Art. 52 Abs. 1 und 2)	Direktor bestimmt Stellvertreter aus den Bediensteten des LRH, geschieht dies nicht, übernimmt der ranghöchste Bedienstete diese Funktion (Verfassungsbestimmung OÖ.-LRHG § 11 Abs. 8)
Personalhoheit	Direktor hat Dienst- und Personalhoheit, unabhängig von LR und LAD (Verfassungsbestimmung Bgl.d.-LRHG § 12 Abs. 2)	Leiter des LRH ist an Weisungen der Landesregierung gebunden (K-LRHG § 4 Abs. 2)	Personalhoheit liegt bei Direktor (NÖ.-LVG Art. 51 Abs. 5 und 8)	Direktor obliegt die Personal- und Diensthoheit über Bediensteten (Verfassungsbestimmung § 12 Abs. 2)
Besoldung	erhält Bezüge laut Bgl.d. Landesbezügegesetz 1998	Urlaubsanspruch wie ein Landesbediensteter der Dienstklasse IX; Gehalt: 100Vbg. H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse IX 1. Gehaltsstufe (K-LRHG § 5 Abs. 1-8)		Landesbezügegesetz von 1998 ist anzuwenden (Verfassungsbestimmung OÖ.-LRHG § 11 Abs. 7) = 120 % nach § 1 B-VG von Bezügebegrenzung

Anhang 8 zum Ergänzungsbericht
Vergleich der gesetzlichen Regelung der Landesrechnungshöfe von 8 österreichischen Bundesländern
(Stand 29. Oktober 2004)

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich
	Aufgaben und Befugnisse des Landesrechnungshofes			
Zuständigkeit	Überprüfung der Gebarung von: Land; öffentlichen Ämtern, Anstalten, Fonds, etc.; Unternehmen mit mehr als 25 % Landesbeteiligung; widmungsgemäßen Verwendung von Förderungen; Gebarung der Gemeinden; Überprüfung der Auswirkungen von Gesetzen; Mitwirkung bei gemeinschaftlicher Finanzkontrolle (Bgl.-LRHG § 2 Abs. 1)	Überprüfung der Gebarung des Landes; der Fonds, Stiftungen, etc.; der Unternehmen mit mind. 50% Landesbeteiligung; von Unternehmen oder Vermögen, die treuhändig vom Land verwaltet werden; von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Fonds, etc.; der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit von Förderungen und Subventionen (K-LVG Art. 70 Abs.2 und Abs.4 und K-LRHG § 8);	Kontrolle der Gebarung von: Land; Stiftungen, Fonds, etc.; Unternehmen mit mind. 50% Landesbeteiligung; Unternehmen mit Landesvermögen; öffentlich-rechtliche Körperschaften außer Gemeinden; widmungsgemäßen Verwendung Förderungen und Subventionen (NÖ.-LVG Art. 51 Abs. 2)	Kontrolle der Gebarung von: Land; Stiftungen, Fonds, etc.; Unternehmen mit mind. 50% Landesbeteiligung; Unternehmen mit Landesvermögen; widmungsgemäße Verwendung von Förderungen; Gutachten über Gebarung von Gemeinden; Beurteilung von finanziellen Auswirkungen von Gesetzen; Mitarbeit in Untersuchungskommission und gemeinwirtschaftlicher Finanzkontrolle (Verfassungsbestimmung OÖ.-LRHG § 2 Abs. 1)
zusätzliche Zuständigkeit	LRH wirkt auch bei Überprüfung der Gebarung aller öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit, sowie bei der Überprüfung bei Anspruchnahme von EU-Finanzmitteln (Bgl.-LRHG § 3)	Überprüfung der Soll-Kosten-Berechnung und der Folge-Kosten vor Großvorhaben (K-LRHG § 10); Überprüfung von Übersteigen der Kosten von Großprojekten nach deren Durchführung (K-LRHG § 11)		zusätzliche Überprüfungen können nur durch Landesverfassungsgesetz übertragen werden (Verfassungsbestimmung OÖ.-LRHG § 2 Abs. 3); LRH prüft auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, die EU-Gelder erhalten (OÖ.-LRHG § 5)
Überprüfungsverfahren	Überprüfung hat sich an ziffernmäßiger Richtigkeit, an bestehenden Rechtsvorschriften, an Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren (Bgl.-LRHG § 4); LRH kann auf Mängel und die Möglichkeiten der Verbesserung, sowie auf Verminderung bzw. Abschaffung von Ausgaben und auf Erhöhung bzw. Schaffung von Einnahmen hinweisen (Bgl.-LRHG § 8 Abs. 5)	Überprüfung hat sich nach Richtigkeit und Übereinstimmung der Rechtsvorschriften zu richten, sowie die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten (K-LVG Art. 71 Abs. 5 und K-LRHG § 12 Abs.1); Vorschläge für Beseitigung von Mängeln und Hinweise auf Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von ausgaben möglich (K-LRHG §12 Abs. 3)	Überprüfung hat sich an ziffernmäßiger Richtigkeit, den bestehenden Rechtsvorschriften, der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu orientieren; Eingriffe in die Verwaltung sind nicht gestattet; Amtsbetrieb darf nicht gestört werden (Art. 54. Abs. 4-5); LRH kann Hinweise zur Vermeidung von Mängeln geben, sowie Verminderung bzw. Vermeidung von Ausgaben und Erhöhung bzw. Schaffung von Ausgaben vorschlagen (NÖ.-LVG Art. 56 Abs. 2)	Überprüfung hat sich an ziffernmäßiger Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren; Verwaltung und Amtsbetrieb dürfen nicht gestört werden; LRH darf Hinweise auf Mängel machen und Verminderung bzw. Vermeidung von Ausgaben und Erhöhung bzw. Schaffung von Einnahmen vorschlagen (OÖ.-LRHG § 3 Abs. 1-3)

Anhang 8 zum Ergänzungsbericht
Vergleich der gesetzlichen Regelung der Landesrechnungshöfe von 8 österreichischen Bundesländern
(Stand 29. Oktober 2004)

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich
Initiative zur Überprüfung	entweder von Amtswegen her (Direktor bestimmt Art und Umfang der Prüfung) oder nach Verlangen von: Landtag, 1/3 seiner Mitglieder, eines Landtagsklubs (1 mal pro Kalenderjahr), des Landeskontrollausschusses, 3er Mitglieder des Kontrollausschusses, der LR oder eines Mitgliedes der LR (Bglid.-LRHG § 5 Abs. 1-3)	Überprüfung auf Verlangen von: Landtag, Kontrollausschuss oder einzelner Mitglieder, von LR oder einzelner Mitglieder (K-LRHG § 13 Abs. 1-2); Verlangen zur Überprüfung durch ein einzelnes Mitglied des Kontrollausschusses kann nur 2x jährlich gestellt werden und nur im Ausschuss selber vorgebracht werden (K-LRHG § 13 Abs. 5)	Überprüfung auf Verlangen von: Landtag, Rechnungshofausschuss und 1/3 der Abgeordneten des Landtages (NÖ.-LVG Art. 51 Abs. 3)	Überprüfung auf eigene Initiative oder nach Verlangen von: Landtag, 1/4 seiner Mitglieder, des Kontrollausschusses oder eines Klubs (OÖ.-LRHG § 4 Abs. 3 Punkte 1-4); Auf Verlangen der LR (Verfassungsbestimmung OÖ.-LRHG § 4 Abs. 3 Punkt 5.)
Beschreibung des Prüfungsgegenstandes durch Auftraggeber		Gegenstand einer Überprüfung ist genau zu umschreiben und kann nur von Antragssteller zurückgenommen werden (K-LRHG § 13 Abs. 4 und 7)		Gegenstand von Prüfaufträgen müssen genau angegeben werden (OÖ.-LRHG § 4 Abs. 4)
Überprüfungsbefugnis	LRH verkehrt mit den zu prüfenden Stellen unmittelbar; Auskünfte sind unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig zu geben; LRH kann sich Auskunftspersonen und Sachverständiger bedienen; über Ergebnisse ist Stillschweigen zu vereinbaren; Einflussnahme auf die Verwaltung ist nicht möglich (Bglid.-LRHG § 6 Abs. 1-6)	LRH verkehrt mit zu prüfenden Stellen unmittelbar; alle Dienststellen sind verpflichtet Auskünfte zu erteilen; Einblick in Akten und Daten muss vor Ort möglich sein; LRH kann sich eines Sachverständigen bedienen; Überprüfung darf Amtsverkehr aber nicht behindern (K-LRHG § 14)	LRH verkehrt mit den zur Überprüfung unterliegenden Stellen unmittelbar; alle Auskünfte müssen ihm erteilt werden und seinem Verlangen Rechnung getragen werden (Akteneinsicht, Kassabücher, Voranschläge, Bilanzen, etc.); er kann sich auch Auskunftspersonen und Sachverständiger bedienen (NÖ.-LVG Art. 54 Abs 1- 3)	LRH Verkehr unmittelbar mit zu überprüfenden Stellen; uneingeschränkte Einsicht in Akten und Rechnungsbücher; LRH ist jede Information zu geben; LRH kann sich auch Sachverständiger bedienen OÖ.-LRHG § 6 Abs. 1, 2 und 4)
Stellungnahmen zu vorläufigen Prüfergebnissen	vorläufige Berichte sind den betreffenden Stellen zu übermitteln, die sich innerhalb von 6 Wochen schriftlich dazu äußern können (Bglid.-LRHG § 7 Abs. 1-2)	vorläufige Ergebnisse müssen Landtag zur Kenntnis gebracht werden; Ergebnis ist aber vertraulich zu behandeln, rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen sind im Abschlussbericht zu berücksichtigen (K-LRHG § 15)	vorläufige Ergebnisse von Untersuchungen sind vertraulich zu behandeln und müssen der LR übermittelt werden; diese hat die Möglichkeit innerhalb von 10 Wochen eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen, die im Endbericht berücksichtigt werden muss (NÖ.-LVG Art. 55 Abs. 1-3)	nach Prüfungsende ist den jeweiligen Stellen ein vorläufiger Bericht vorzulegen; diese haben die Möglichkeit innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen, die im Endbericht berücksichtigt werden muss (OÖ.-LRHG § 6 Abs. 5); bis zur Veröffentlichung des Berichtes ist LRH zur Verschwiegenheit verpflichtet (OÖ.-LRHG § 7 Abs. 1-2)

Anhang 8 zum Ergänzungsbericht
Vergleich der gesetzlichen Regelung der Landesrechnungshöfe von 8 österreichischen Bundesländern
(Stand 29. Oktober 2004)

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich
	Berichte des Landesrechnungshofes			
Überprüfungsberichte	Ergebnisse einer Initiativprüfung müssen unverzüglich schriftlich verfasst und der geprüften Stelle und dem Landtag, der LR zur Kenntnis gebracht werden; Berichte sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Bgl.-LRHG § 8 Abs. 1); Prüfungen auf Verlangen sind ebenso schriftlich zu dokumentieren, der geprüften Stelle, dem Landtag und wenn LR betroffen auch dieser zu übermitteln; Berichte sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; (Bgl.-LRHG § 8 Abs. 2); außerdem muss der LRH bis 31. März einen Tätigkeitsbericht dem Landtag übermitteln (Bgl.-LRHG § 8 Abs. 4)	über Ergebnisse von Untersuchungen sind schriftliche Berichte zu verfassen, wobei , Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in einem vertraulichen Zusatzbericht zu behandeln sind (K-LRHG § 17, Abs. 1); der Landtag wird mit Berichten des LRH nur dann befasst, wenn der Kontrollausschuss das beschließt (K-LVG Art. 71 Abs.9 und K-LRHG § 17 Abs. 3); über die Prüfungstätigkeit muss der LRH den Landtag regelmäßig informieren (K-LVG Art. 71 Abs. 9 und K-LRHG § 17 Abs. 4)	über das Endergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen; Amts- und Geschäftsgeheimnisse müssen in einem vertraulichen Zusatzbericht behandelt werden; LRH muss dem Rechnungshofausschuss des Landtages seine Prüftätigkeit berichten; der Landtag hat sich außerdem mit dem, dem Rechnungshofausschuss zugeleiteten Berichten, mind. 2 mal jährlich zu befassen; Zusatzberichte dürfen dort aber nicht behandelt werden (NÖ.-LVG Art. 56 Abs. 1-5)	LRH muss Landtag bis 15. April einen Tätigkeitsbericht abliefern; Berichte müssen schriftlich verfasst werden und dem Landtag, sowie den Mitgliedern der LR, den Klubs und den Trägern der betreffenden Dienststellen übermittelt werden (OÖ.-LRHG § 8 Abs. 1-6)
Bericht über den Rechnungsabschluss		LRH muss nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses der LR innerhalb einer nicht 6 Wochen überschreitenden Frist, dem Landtag einen Bericht vorweisen (K-LRHG § 18)		Der LRH überprüft regelmäßig den Rechnungsabschluss als Initiativprüfung (§ 4 Abs. 1 Z 1 Oö LRHG)
Bericht der LR	LR muss bei Beanstandungen innerhalb von 12 Monaten Verbesserungen vorschlagen (Bgl.-LRHG § 8 Abs. 7)	LR muss innerhalb eines Jahres nach der Behandlung eines Berichtes, dem Landtag die getroffenen Maßnahmen für eine Verbesserung mitteilen (K-LRHG § 19)		LR muss bei Mängel innerhalb von 12 Monaten Verbesserungsvorschläge bzw. bereits getroffene Maßnahmen dem Kontrollausschuss vorweisen (Verfassungsbestimmung OÖ.-LRHG § 9 Abs. 2)

Anhang 8 zum Ergänzungsbericht
Vergleich der gesetzlichen Regelung der Landesrechnungshöfe von 8 österreichischen Bundesländern
(Stand 29. Oktober 2004)

	Salzburg	Steiermark	Vorarlberg	Tirol
Rechtliche Verankerung	verankert in Sbg.-LVG Artikel 54 und Artikel 29 und im Gesetz vom 16. Dezember 1992 über die Einrichtung eines Landesrechnungshofes (Sbg.-LRHG)	verankert in Stmk. LVG § 33 und im Landesverfassungsgesetz vom 29. Juni 1982 über den Landesrechnungshof (Stmk.-LRHVG)	verankert in Vbg. LVG Artikel 67, 68, 69 und 70 und im Gesetz über den Landes-Rechnungshof (Vbg.-LRHG)	verankert in Novelle zur TLO, Art. 67, 68, 69, 70 und Tiroler LRH-Gesetz
	Landesrechnungshof allgemein			
Verantwortlichkeit	ein Organ des Landtages und bei der Versorgung und Kontrolle an keinerlei Weisungen der LR oder des LH gebunden (Verfassungsbestimmung Sbg.-LRHG § 1 Abs. 2)	LRH ist ein Organ des Landtages, nur dem verantwortlich und an keine Weisungen gebunden (Stmk.-LRHVG § 1)	LRH ist Organ des Landtages, untersteht diesem unmittelbar und ist von LR unabhängig (Vbg.-LVg Artikel 68 Abs.1)	LRH ist Organ des Landtages, ist unabhängig und insb. nicht an Weisungen der LReg. oder LH gebunden (TLO Art. 67 Abs. 2)
Zusammensetzung und Ausstattung	besteht aus Direktor, Prüfern und weiteren bediensteten; Mittel für den LRH müssen von diesem beantragt, von den für die Finanzkontrolle zuständigen Ausschüsse überprüft und von der LR bereitgestellt werden (Sbg. LRHG § 2)	besteht aus Leiter und Bediensteten (Stmk.-LRHVG § 16 Abs. 1); Mittel für den LRH müssen vom Leiter beantragt, vom Kontroll-Ausschuss genehmigt und von LR bereitgestellt werden (Stmk.-LRHVG § 23 Abs. 1-3)	besteht aus Direktor und Landesbediensteten (Vbg.-LRHG § 6 Abs. 1); Mittel für den LRH müssen auf dessen Antrag von der LR bereitgestellt werden (Vbg.-LRHG § 6 Abs. 2-3)	besteht aus Direktor und Landbediensteten (TLRHG § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1, Mittel für den LRH müssen nach Anhörung des Finanzkontrollausschusses von LReg. bei Erstellung des Landesvoranschlages berücksichtigt werden und auf Antrag des Direktors zur Verfügung gestellt werden (§ 8 Abs. 1 und 2)
Bestellung	Direktor wird mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mind. 2/3 der Mitglieder des Landtages gewählt (Verfassungsbestimmung Sbg.-LRHG § 3 Abs. 1)	Leiter wird von Landtag mit 2/3 Mehrheit gewählt (mind. Hälfte der Abg. Anwesend), kommt es nach zwei Wahlgängen zu keinem Ergebnis, so genügt einfache Mehrheit (Stmk.-LRHVG § 18 Abs. 1-2)	Direktor wird vom Landtag mit 2/3 Mehrheit gewählt (Vbg.-LVG Art. 68 Abs.2)	Direktor wird von Landtag auf Vorschlag des Präsidenten und nach Anhörung des OLR bei Anwesenheit von mind. 1/2 der Mitglieder mit 2/3-Mehrheit gewählt (Art. 70 Abs. 2 TLO)
Unvereinbarkeit	Leiter muss zum Sbg. Landtag wählbar sein, darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und kein Mitglied der LR oder einer Gemeindevorsteherung sein (Sbg.-LRHG § 3 Abs. 2)	Leiter darf nicht Mitglied der BR oder LR sein oder einer öffentlichen Körperschaft angehören; Beruf mit Erwerbsabsicht darf nur mit Zustimmung des Kontroll-Ausschusses erfolgen; Bedienstete dürfen nicht in Leitung oder Verwaltung von zu prüfenden Unternehmen vertreten sein (Stmk.-LRHVG § 25 Abs. 1-3)	Direktor muss persönlich und fachlich geeignet sein, darf nicht Mitglied der BR oder LR oder eines allgemeinen Vertretungskörpers sein und keinen Beruf haben (Vbg.-LVG Art. 68 Abs. 3)	Direktor muss erforderliche Vorbildung, berufliche Erfahrung und erforderliche Fähigkeit besitzen, darf nicht Mitglied der Bundesregierung oder Landesregierung sein (auch nicht in den letzten 5 Jahren gewesen sein) und keinen allgem. Vertretungskörper angehören (TLRHG § 9 Abs. 2)

Anhang 8 zum Ergänzungsbericht
Vergleich der gesetzlichen Regelung der Landesrechnungshöfe von 8 österreichischen Bundesländern
(Stand 29. Oktober 2004)

	Salzburg	Steiermark	Vorarlberg	Tirol
Amtsduer	Amtsduer ist auf 12 Jahre beschränkt, Wiederwahl nicht möglich (Verfassungsbestimmung Sbg.-LRHG § 3 Abs. 4)	Amtsduer auf 12 Jahre beschränkt, Wiederwahl ist nicht möglich (Stmk.-LRHVG § 20)	Amtsduer beträgt 6 Jahre, Wiederwahl ist zulässig (Vbg.-LVG Art. 68 Abs. 2)	Amtsduer beträgt 6 Jahre; Wiederwahl ist zulässig (TLO Art. 70 Abs. 2)
Ablauf der Amtsperiode	durch Verzicht, durch Abberufung durch 2/3 Mehrheit im Landtag, durch Erkenntnis des VfGH oder durch Unvereinbarkeit (Verfassungsbestimmung Sbg.-LRHG § 3 Abs. 4)	nach vollendetem 65. Lebensjahr, nach Beschluss des Landtages mit 2/3 Mehrheit (bei Anwesenheit von Hälfte der Abg.) (Stmk.-LRHVG § 20-21)	Enthebung nur nach Antrag des Landtages bei VfGH (Vbg.-LVG Art. 68 Abs. 4)	Enthebung durch Beschluss des Landtages mit 2/3-Mehrheit (TLO Art. 70 Abs. 3)
Stellung des Leiters	Direktor darf während seiner Tätigkeit nur mit Erlaubnis des Unvereinbarkeitsausschusses einer zusätzlichen Tätigkeit nachgehen, er leitet den LRH und ist den dort Bediensteten der Vorgesetzte (Sbg.-LRHG § 3 Abs. 5)	Leiter vertritt LRH nach außen und besitzt weitgehende Rechte in Bezug auf seine Bediensteten (Stmk.-LRHVG § 23 Abs.4)	Direktor vertritt LRH nach außen, bestimmt Art und Umfang der Prüfungen im Einzelfall, ist Vorgesetzter und Weisungsberechtigter der Bediensteten des LRH und darf mit beratender Stimme bei Sitzungen des Kontrollausschusses teilnehmen (Vbg.-LRHG § 8 Abs.1-4)	Direktor vertritt LRH nach Außen, ist Vorgesetzter der Bediensteten (TLRHG § 9 Abs. 7) erstellt Prüfungsplan (TLRHG § 3 Abs. 2)
Vertretung des Leiters	Leiter bestimmt bei Verhinderung einen Vertreter, dem er dem Landtag zu Kenntnis bringen muss (Sbg.-LRHG § 3 Abs. 7)	Leiter bestimmt bei Verhinderung einen Vertreter, den er dem Präsidenten des Landtages bekanntgibt, ist der Stellvertreter verhindert, übernimmt der rangälteste Bedienstete diese Position (Stmk.-LRHVG § 17 Abs.1)	Direktor bestimmt einen Bediensteten des LRH zum Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, übernimmt der ranghöchste Bedienstete diese Funktion (Vbg.-LRHG § 10 Abs. 1-2)	Direktor bestellt mit Zustimmung des Präsidenten einen Stellvertreter; bei dessen Verhinderung übernimmt ranghöchster Bedienstete diese Funktion (LRHG § 9 Abs. 8)
Personalhoheit	Diensthoeit obliegt dem Direktor (Sbg.-LRHG § 4 Abs. 2)	Weisungsrecht in Dienstangelegenheiten unterliegt dem Leiter (Stmk.-LRHVG § 23 Abs. 4)	die LR muss vor Versetzungen von Bediensteten in den LRH oder von dort weg, den Direktor anhören, der dem Landtagspräsident darüber Bericht erstattet (Vbg.-LRHG § 11 Abs. 2)	Diensthoeit über Direktor und sonstige Bedienstete bei Landtagspräsident, mit Ausnahme der Erlassung von Verordnungen (TLO Art. 70 Abs. 4)
Besoldung	wird im Salzburger Bezügegesetz 1998 festgelegt (105.000 Schilling - Sbg. Landesbezügegesetz § 4)	105 % von nach § 1 B-VG über Begrenzung von Bezügen	8.000 € Monatsbezug	Dienstklasse VIII und Zulage von 80 % von Bezug der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (TLRHG § 9 bs. 4)

Anhang 8 zum Ergänzungsbericht
Vergleich der gesetzlichen Regelung der Landesrechnungshöfe von 8 österreichischen Bundesländern
(Stand 29. Oktober 2004)

	Salzburg	Steiermark	Vorarlberg	Tirol
	Aufgaben des Landesrechnungshofes			
Zuständigkeit	Überprüfung der Gebarung des Landes; der Fonds, Stiftungen, etc.; der Unternehmen mit mind. 50% Anteil; der Unternehmen die vom Land verwaltet werden; öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der Förderungsmittel; der Verwendung von Wirksamkeit von Förderungen; der Durchführung von Kontrollaufträgen zur Überprüfung der Gemeinden, der Fremdenverkehrsverbände und der gemeinnützigen Bauträger (Verfassungsbestimmung Sbg.-LRHG § 6 Abs. 1)	Kontrolle der Gebarung des Landes, der Stiftungen, der Fonds und Anstalten, die von Organen oder Personen des Landes verwaltet werden; Landtag kann den LRH auch um die Stellungnahme bei möglichen finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen einholen; (Stmk.-LRHVG § 2)	Kontrolle der Gebarung des Landes; der Stiftungen, Fonds, etc.; der Unternehmungen mit mind. 50% Landesbeteiligung; Unternehmen mit Landesvermögen; öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Landesmittel außer Gemeinden; widmungsgemäße Verwendung von Förderungen und Leistungen (Vbg.-LVG Art. 69 Abs. 2 und 3)	Kontrolle der Gebarung des Landes, der Stiftungen, Fonds etc, der Unternehmungen mit mind. 50 % Landesbeteiligung inklusive Töchter; Unternehmen die Landesvermögen verwalten oder mit Haftung des Landes; [öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Landesmittel außer Gemeinden] und Unternehmen, die sich Zuständigkeit des LRH unterworfen haben; widmungsgemäße Verwendung von Förderungen und Leistungen; Gebarungsprüfung nur, nach Interessenabwägung und wenn Verhältnismäßigkeit gegeben ist
zusätzliche Zuständigkeit	Überprüfung von Ausgaben, die den Landesvoranschlag um 73.000 € überschreiten (Sbg.-LRHG § 6 Abs. 2); andere Aufgaben können dem LRH nur durch Beschluss des Landtages zur Prüfung übertragen werden (Verfassungsbestimmung Sbg.-LRHG § 6 Abs. 5)	Gebarungskontrolle unterliegen auch: öffentlich-rechtliche Körperschaften; Wohnbauträger; alle Gemeinden; alle Personen, die Landesvermögen verwalten (Stmk.-LRHVG § 4-8); Soll Kosten Berechnungen sowie Folge Kosten Berechnungen sind bei allen das Land betreffenden Projekten auch möglich (Stmk.-LRHVG § 11-15)		Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbst. Antrag von Abg. und Ausschüssen und Regierungsvorlagen, Beweisaufnahmen von Untersuchungsausschüssen, Mitwirkung an gemeinschaftsrechtl. Finanzkontrolle (TLO Art. 67 Abs. 4)
Überprüfungsverfahren	Überprüfung hat sich an bestehenden Vorschriften, der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren und darf Herabminderung und Vermeidung von Ausgaben sowie Erhöhung und Schaffung von Einnahmen vorschlagen (Sbg.-LRHG § 7 Abs. 1)	Überprüfung hat sich an ziffernmäßiger Richtigkeit, an bestehenden Rechtsvorschriften, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit zu orientieren; Vorschläge für Verbesserung von Mängeln, Verminderung oder Abschaffung von Ausgaben sowie Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen sind möglich (Stmg.-LRHVG § 9)	Überprüfung hat sich an ziffernmäßiger Richtigkeit, an bestehenden Rechtsvorschriften, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren (Vbg.-LVG Artikel 69 Abs.1); im Bericht kann der LRH Vorschläge machen, um Mängel zu verbessern, Ausgaben zu senken oder Einnahmen zu erhöhen (Vbg.-LRHG § 5 Abs.3)	Überprüfung hat sich an Rechtmäßigkeit, ziffernmäßiger Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren (TLO Art. 68 Abs. 1); im Bericht hat LRH Möglichkeiten der Sparsamkeit aufzeigen, auf Ursachen der Mängel eingehen und Vorschläge für die Beseitigung der Mängel erstatten (TLRHG § 2 Abs. 1)

Anhang 8 zum Ergänzungsbericht
Vergleich der gesetzlichen Regelung der Landesrechnungshöfe von 8 österreichischen Bundesländern
(Stand 29. Oktober 2004)

	Salzburg	Steiermark	Vorarlberg	Tirol
Initiative zur Überprüfung	kann nur die im vorhinein festgelegten Aufgaben überprüfen, außer der Landtag überträgt im einen Auftrag (Verfassungsbestimmung Sbg. LRHG § 6 Abs. 5); die jährliche Prüfungstätigkeit ist dem Landtag in einem Prüfungsprogramm (§ 7 Abs. 4); Sonderprüfungen sind nur im vordefinierten Aufgabenbereich möglich, kann von 1/4 des Landtages, vom Finanzkontrollausschuss, von einer Landtagspartei einmal jährlich, vom LH oder der LR beantragt werden (Verfassungsbestimmung Sbg.-LRHG § 8 Abs. 2)	führt Akte der Gebarungskontrolle von Amts wegen oder auf Antrag von: Landtag, 1/4 der Abg., vom Kontroll-Ausschuss oder durch Kontrollinitiative () durch (Stmk.-LRHVG § 26 Abs. 1-3)	besondere Akte der Gebarungsprüfung können vom Landtag, dem Kontrollausschuss, 1/4 der Mitglieder des Landtages und Mitglieder der LR beantragt werden; durch 5.000 Unterschriften eines Volksbegehrens ist dies auch möglich (Vbg.-LVG Art. 67 Abs. 2-4)	eigene Initiative des LRH, auf Beschluss des LT, des Finanzkontrollausschusses, 1/3 der Abg., 1/4 der Abg., die nicht einer Regierungspartei angehören, auf Verlangen der LReg, wenn FKA zustimmt (TLRHG § 3 Abs. 1 und 3)
Beschreibung des Prüfungsgegenstandes durch Auftraggeber				genaue Beschreibung erforderlich (TLRHG § 3 Abs. 4)
Überprüfungsbefugnis	LRH verkehrt mit zu überprüfenden Stellen unmittelbar, alle Dienststellen sind zur vollständigen Auskunft, Daten- und Aktenvorlage verpflichtet, der LRH kann sich Sachverständiger bedienen darf den Amtsverkehr aber nicht stören (Sbg. LRHG §9 und Sbg.-LRHG § 7 Abs.3)	LRH verkehrt mit den zu überprüfenden Stellen unmittelbar, Auskünfte und Unterlagen sind vorzulegen, Sachverständige und Auskunftspersonen können herangezogen werden, Amtsverschwiegenheit besteht nicht (Stmk.-LRHVG § 27 Abs. 1-4)	LRH verkehrt mit Rechtsträgern unmittelbar; Auskünfte sind jederzeit schriftlich, mündlich oder telefonisch zu erteilen; Einsicht von Akten, Belegen, ... an Ort und Stelle ist möglich; Auskunftspersonen und Sachverständige können hinzugezogen werden; Einflussnahme der Verwaltung ist aber nicht erlaubt (Vbg.-LRHG § 2 Abs. 1-2, § 3 Abs. 1-3 und § 4 Abs.1)	LRH verkehrt mit Rechtsträgern unmittelbar, kann alle Auskünfte, Übermittlung von Akten etc. verlangen; Lokalausganschein, Einschaunahme etc. durchführen und Sachverständige beiziehen (TLRHG § 5)
Stellungnahmen zu vorläufigen Prüfergebnissen	der Direktor kann dem Landtag Zwischenberichte über die laufende Tätigkeit vorlegen (Sbg.-LRHG § 10 Abs. 5)			Rohbericht an LReg.; hat Äußerungsmöglichkeit binnen 6 Wochen, wird in Endbericht eingearbeitet und ist als Beilage anzuschließen.

Anhang 8 zum Ergänzungsbericht
Vergleich der gesetzlichen Regelung der Landesrechnungshöfe von 8 österreichischen Bundesländern
(Stand 29. Oktober 2004)

	Salzburg	Steiermark	Vorarlberg	Tirol
	Berichte des Landesrechnungshofes			
Überprüfungsberichte	Tätigkeitsberichte (über die Erfüllung seiner Aufgaben und die durchgeführten Prüfungen) sind spätestens 3 Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres dem Landtag vorzulegen; Einzelberichte (Ergebnisse laufender Prüfungstätigkeiten) und Sonderberichte müssen nach Abschluss dem Landtag übermittelt werden (Sbg.-LRHG § 10 Abs. 1-3); Berichte müssen schriftlich abgefaßt werden und dürfen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verletzen (Sbg.-LRHG § 10 Abs. 7)	nach Abschluss von Berichten sind diese dem LH, dem Finanzreferenten und den zuständigen Regierungsmitgliedern zur Stellungnahme binnen 3 Monaten zu übermitteln; Stellungnahmen der LR sind mit Bericht an Kontroll-Ausschuss zu übermitteln; Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen nicht verletzt werden (Stmk.-LRHVG § 28 Abs. 1-2 und 9 Abs. 2); LRH muss jährlich bis 31. März Bericht über seine Tätigkeit dem Landtag vorlegen (Stmk.-LRHVG § 28 Abs. 5)	LRH muss nach Abschluss eine Prüfung unverzüglich den Landtag, den Präsidenten und die LR mittels Bericht über Ergebnis in Kenntnis setzen (Vbg.-LRHG § 5 Abs. 1-2)	Endbericht an Landtag und LReg Klubs und geprüfte Stelle; zusätzlich jährlicher Tätigkeitsbericht (TLRHG § 7 Abs. 1 und 2)
Bericht über den Rechnungsabschluss				Bericht über Rechnungsabschluss, und zwar ob im Einklang mit Budget und Beschlüssen des Landtages (TLRHG § 7 Abs. 3)
Bericht der LR	LR muss Zusammenfassung von Berichten in der Salzburger Landes-Zeitung veröffentlichen (Sbg.-LRHG § 10 Abs. 9); LR muss auch innerhalb von 12 Monaten über Verbesserung der Situation vorzuschlagen (Sbg.-LRHG § 10 Abs. 11)	LR muss binnen 6 Monaten auf Beanstandungen reagieren, außer wenn Kontroll-Ausschuss mit 2/3 Mehrheit darauf verzichtet (Stmk.-LRHVG § 28 Abs. 4)	LR muss bei Beanstandungen innerhalb von 12 Monaten dem LRH Maßnahmen zur Verbesserung vorschlagen (Vbg.-LRHG § 5 Abs. 4)	Landesregierung muss binnen 12 Monaten nach Behandlung des Berichtes im FKA diesem über Maßnahmen berichten (TLO Art. 69 Abs. 4)